

Gebührenverzeichnis

zur Gebührensatzung
 des Alb-Donau-Kreises vom 15. Dezember 2008
 mit Änderung vom 14.12.2015
 mit Änderung vom 12.12.2017
 mit Änderung vom 05.11.2020
 mit Änderung vom 11.11.2022
 mit Änderung vom 31.10.2023
 mit Änderung vom 24.10.2025
 gültig ab 1. Januar 2026

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistungen	Gebühr in EURO
1	Ablehnung des Antrags Wird ein Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gebührensatzung erhoben.	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 15 €
	 Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird nach § 4 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung keine Gebühr erhoben.	
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr Ist für öffentliche Leistungen in der Gebührensatzung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird nach § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung eine allgemeine Verwaltungsgebühr in folgender Höhe erhoben:	15 bis 10.000
3	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Fotokopien aus den Akten des Landratsamtes sofern sie auf Antrag erteilt werden inkl. Kopierkosten je Kopie	15 je vollendete Viertelstunde 0,60

4 Auskünfte

aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung	15 je vollendete Viertelstunde
--	--------------------------------

inkl. Versandkosten pro Akte	3
------------------------------	---

Anmerkung:

Auskünfte einfacher Art ergehen gebührenfrei.

4.1 Übermittlung von Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)

Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege:

61 je vollendete Stunde

Anmerkung:

Anmerkung: Übermittlung von Informationen einfacher Art ergehen gebührenfrei.

Die Höchstgrenze der Gebühr bemisst sich nach § 10 Abs. 2 LIFG in der jeweils geltenden Fassung.

4.2 Übermittlung von Umweltinformationen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)

Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege:

61 je vollendete Stunde

Anmerkung:

Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand bis zu 3 Stunden, auch bei der Herausgabe von wenigen Duplikaten ergehen gebührenfrei (§ 33 Abs. 2 und 3 UVwG).

Die Höchstgrenze der Gebühr bemisst sich nach der Anlage 5 zu § 33 Abs. 4 bis 6 UVwG in der jeweils geltenden Fassung.

5 Befreiung

(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder kommunalen Bestimmungen	15 je vollendete Viertelstunde
---	--------------------------------

6 Bescheinigungen und Bestätigungen

- | | | |
|----|---|--------------------------------|
| a) | Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art | 15 je vollendete Viertelstunde |
| b) | Bestätigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln | 15 je vollendete Viertelstunde |
| c) | Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und Ähnlichem mit der Urschrift | 15 je vollendete Viertelstunde |

7 Zurücknahme eines Antrages

Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr nach § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung erhoben.

1/10 bis zur Hälfte der Gebühr, mind. 15 €

8 Rechtsbehelfe

- | | | |
|----|---|--|
| a) | Wurde der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen. | 15 je vollendete Viertelstunde |
| b) | Wurde der Rechtsbehelf zurückgenommen, so wird eine Gebühr nach § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung erhoben. | 1/10 bis zur Hälfte der Gebühr nach Buchstabe a) |

9 Sondernutzungserlaubnis

Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

Gebühr entspricht Geb. Verz. Nr. 14.203 der RVO LRA ADK

10	Inanspruchnahme der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau	
	Für Gutachten und Schätzungen je vollendete Stunde der Inanspruchnahme.	69
	Fahrtkostenpauschale wird ggf. zugerechnet.	Gebühr entspricht Geb. Verz. Nr. 24.001 der RVO LRA ADK
11	Inanspruchnahme des Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz	
	Gutachten und Schätzungen je vollendete Stunde der Inanspruchnahme. Eventuelle Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.	1 Stundensatz nach Ifd. Nr. 15
12	Sonstige Gutachten	
	Je vollendete Stunde der Inanspruchnahme Eventuell Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.	1 Stundensatz nach Ifd. Nr. 15
13	Schulgelder	
a)	Meisterschule: halbjähriger Kurs in Vollzeit	550
b)	Meisterschule: einjähriger Kurs in Vollzeit	1.000
c)	Fachschule für Technik: zweijähriger Kurs in Vollzeit	1.600
d)	Fachschule für Organisation und Führung: zweijähriger Kurs in Teilzeit	600
14	Verwaltungsgebühren an Schulen	
a)	Beglaubigungen bei Schulzeugnissen (einschließlich benötigter Fotokopien) in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl je Fertigung.	7
	Die ersten fünf Mehrfertigungen, Abschriften oder Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind von der entsprechenden Schule gebührenfrei zu beglaubigen.	

b)	Fotokopien von Schulzeugnissen (ohne Beglaubigung) in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl, je Fertigung.	3
Die ersten fünf Mehrfertigungen, Abschriften oder Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind von der entsprechenden Schule gebührenfrei zu erstellen.		
c)	Ersatzweise Ausstellung eines verloren gegangenen Schülerausweises	7,50
15	Stundensatz	
	Der volle Stundensatz nach lfd. Nr. 11 und 12 beträgt	65
16	Leistungen der kommunalen Holzverkaufsstelle, Körperschafts- und Privatwald	
16.1	Holzverkauf im Körperschafts- und ständig betreuten Privatwald	
16.1.404	HL-Plausibilisierung u. Versand ohne Verkauf (KW)	0,30 je Festmeter (FM)
16.1.405	Holzverkauf (KW)	2,40 je FM
16.1.406	Fakturierung (KW)	0,50 je FM
16.1.407	Kleinmengenzuschlag <10 Fm pro Los (KW)	1,00 je FM
16.1.410	Mindestbetrag pro Gebührenabrechnung	30,00 je Rechnung
16.2	Holzverkauf im fallweise betreuten Privatwald	
16.2.704	HL-Plausibilisierung u. Versand ohne Verkauf (PW)	0,30 je FM
16.2.705	Holzverkauf (PW)	3,30 je FM
16.2.706	Fakturierung (PW)	0,50 je FM
16.2.707	Kleinmengenzuschlag <10 Fm pro Los (PW)	1,00 je FM
16.2.710	Mindestbetrag pro Gebührenabrechnung	30,00 je Rechnung
17	Umsatzsteuer	
	Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.	